

# GARANTIEVERSICHERUNG

INFORMATIONSBLATT ZU VERSICHERUNGSPRODUKTEN

**VHV**   
**VERSICHERUNGEN**

**VERSICHERER: VHV ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG**

DEUTSCHLAND

**PRODUKT: CRAFT CARE**

**Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungszertifikat und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.**

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Garantiever sicherung an. Diese bietet Versicherungsschutz für Schäden und Defekte an von Ihnen privat erworbenen Bauteilen (beispielsweise elektrische/elektronische Sachen sowie Sachen des Sanitär- sowie Heizungshandwerks aus den Kategorien Bad, Küche, Heizung, Sicherheit, Beleuchtung, Elektro, eMobilität und Netzwerk), die von einem von Ihnen beauftragten Handwerker bei Ihnen eingebaut werden sollen.



### Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass an dem versicherten Bauteil Defekte oder Schäden auftreten, die durch eine der folgenden Ursachen hervorgerufen wurden:

- ✓ Material-, Konstruktions- oder Fabrikationsfehler,
- ✓ Innere Betriebsschäden,
- ✓ Über- oder Unterspannung,
- ✓ Blitzschlag,
- ✓ Beschädigungen beim Einbau.

Entschädigt werden die Kosten einer Reparatur der versicherten Sache mithilfe neuer oder gebrauchter Teile gleicher Art und Güte.

Folgende notwendige und schadenbedingte Kosten sind versichert:

- ✓ Kosten für Ersatz- und Austauschteile,
- ✓ An- und Abfahrtskosten des Handwerkers,
- ✓ Lohnkosten für den Aus-/Einbau- und/oder die Reparatur,
- ✓ Kosten für Verbrauchsmaterialien.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Sitz des Handwerkers als auch der Wohnsitz des Endkunden in der Bundesrepublik Deutschland belegen sind.



### Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Defekte und Schäden,

- ✗ die vorsätzlich verursacht wurden;
- ✗ die an anderen Sachen, die nicht im Garantiezertifikat genannt sind, eintreten, einschließlich möglicher Folgeschäden;
- ✗ die reine Vermögensschäden sind.

Nicht versichert sind Sachen,

- ✗ die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingebaut werden;
- ✗ die nicht im Garantiezertifikat aufgeführt sind;
- ✗ die nach dem Einbau gewerblich genutzt werden;
- ✗ die in Kraft-, Luft und Wasserfahrzeugen eingebaut werden;
- ✗ die vor dem Einbau bereits eingebaut waren oder in Benutzung genommen wurden;
- ✗ die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Garantiezertifikates älter als 12 Monate sind;
- ✗ wie Einzelanfertigungen, Prototypen, Verschleißteile, Sicherungen für elektrische Leitungen und elektrischer Geräte sowie Glas.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Die Basis der Beitragsberechnung dieses Versicherungsvertrages ist der Kaufpreis der versicherten Sache (wie im Garantiezertifikat angegeben). Daher ist die Ersatzleistung auf diese Basis wie folgt begrenzt:

- ! Die Ersatzleistung für Materialkosten ist auf maximal 150 % des Kaufpreises der versicherten Sache begrenzt. Dies gilt auch im Totalschadenfall.
- ! Die Ersatzleistung für An-/Abfahrtskosten, Lohnkosten für Ein-/Ausbau und Reparatur sowie Verbrauchsmaterialien ist insgesamt auf 300 % des Kaufpreises der versicherten Sache begrenzt.



### Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Garantiezertifikat genannten Versicherungsortes. Dies ist der Ort, an dem die versicherte Sache eingebaut wird



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Sie müssen uns den Schadeneintritt unverzüglich anzeigen.
- Sie müssen für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Schadenaufwendungen so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns befragen.



### Wann und wie zahle ich?

Der Einmalbeitrag wird mit Abschluss des Garantiezertifikats zunächst von Ihrem Handwerker an uns gezahlt. Zusammen mit der Schlussrechnung stellt der Handwerker Ihnen den von ihm bereits gezahlten Versicherungsbeitrag in Rechnung.



### Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Garantiezertifikat angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz endet für die mitversicherte Sache zu dem auf dem Garantiezertifikat angegebenen Zeitpunkt, spätestens mit Ablauf des 30. Monats ab Eingang des Einmalbeitrags für die versicherte Sache.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie sind als mitversicherte Person in den Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Handwerker und uns einbezogen. Ihre Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag ist nicht eigenständig kündbar. Ihre Einbeziehung endet vielmehr automatisch zu dem auf dem Garantiezertifikat angegebenen Zeitpunkt, spätestens mit Ablauf des 30. Monats ab Eingang des Einmalbeitrags für die versicherte Sache.

### Versicherer:

**VHV Allgemeine Versicherung AG**  
**30138 Hannover**  
**vhv.de**

### Vertrieb:

**Hand schafft Wert GmbH**  
**Kennedy-Ufer 1**  
**50679 Köln**  
**HsW.de**

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Craft Care Garantiever sicherung



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben mit uns einen Gruppenversicherungsvertrag bzgl. einer Garantiever sicherung abgeschlossen. Dieser Vertrag bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie auf der Grundlage eines Werkvertrages mit einem Endkunden eine von diesem selbst erworbene Sache eingebaut haben oder einbauen sollen und an dieser Sache im Versicherungszeitraum Defekte oder Schäden im Sinne dieser Versicherungsbedingungen bekannt werden.

Grundlage für Ihren Gruppenversicherungsvertrag sind diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Craft Care Garantiever sicherung. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein sowie gegebenenfalls weiteren Besonderen Bedingungen/Klauseln legen diese den Inhalt Ihrer Garantie-Gruppenversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die AVB für die Craft Care Garantiever sicherung daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Auch wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend.

Zur Förderung der Lesbarkeit der AVB verwenden wir bei unseren Formulierungen meist nur die männliche Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer). Sowohl die weibliche als auch die geschlechtsneutrale Bezeichnung ist aber selbstverständlich immer mit gemeint.

### Teil A Gruppenversicherungsvertrag

#### 1. Was ist eine Gruppenversicherung?

Eine Gruppenversicherung ist ein einheitlicher Versicherungsvertrag zwischen einem gewerblichen Versicherungsnehmer und einem Versicherer. Über diesen Vertrag werden weitere Personen, die jeweils die im Gruppenversicherungsvertrag definierten Merkmale (siehe Ziffer 2. b) zur Gruppenzugehörigkeit erfüllen, als mitversicherte Personen versichert.

#### 2. Wer ist wer?

- a. Sie als Handwerker sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner des Gruppenversicherungsvertrages.
- b. Mitversicherte Person im Rahmen dieses Gruppenversicherungsvertrages ist jeder Endkunde, mit dem Sie einen Werkvertrag über den Einbau einer vom Endkunden selbst erworbenen Sache abgeschlossen und für den Sie ein Garantiezertifikat über die Hand schafft Wert Plattform erstellt haben. Der jeweilige Kunde tritt mit Zertifikatserstellung automatisch diesem Gruppenversicherungsvertrag als mitversicherte Person bei. Für den Beitritt bedarf es keiner gesonderten Beitrittserklärung der mitversicherten Person.
- c. Versicherer/Risikoträgerin ist die VHV Allgemeine Versicherung AG.
- d. Das Unternehmen Hand schafft Wert GmbH übernimmt für uns als Dienstleister die gesamte Vertrags- und Schadenabwicklung bzgl. dieser Garantie-Gruppenversicherung. Die Hand schafft Wert GmbH ist damit Ihr Ansprechpartner für alle Fragen rund um Ihren Versicherungsschutz, zur Vertragsdurchführung und zu etwaigen Schadenfällen.

Soweit die AVB und andere Vertragsdokumente vorsehen, dass Erklärungen dem Versicherer gegenüber abzugeben sind, genügt es, wenn die Erklärungen gegenüber der Hand schafft Wert GmbH erfolgen. Erklärungen gegenüber der Hand schafft Wert GmbH stehen Erklärungen gegenüber dem Versicherer gleich, weil die Hand schafft Wert GmbH unsere Empfangsvertreterin ist. Sobald eine Erklärung der Hand schafft Wert GmbH zugegangen ist, gilt sie auch uns gegenüber als zugegangen, ohne dass es einer gesonderten Erklärung uns gegenüber bedarf. Dies gilt insbesondere für Widerrufserklärungen, Kündigungen und Anzeigen von Versicherungsfällen. Die Kontaktmöglichkeiten der Hand schafft Wert GmbH sind auf dem Garantiezertifikat angegeben.

## Teil B Der Versicherungsumfang

### 1. Was ist versichert?

Versichert sind die im jeweiligen über die Hand schafft Wert Plattform erstellten Garantiezertifikat genannten neuen oder neuwertigen Sachen. Software und Daten sind keine Sachen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die im Garantiezertifikat genannten Sachen vom Handwerker (Versicherungsnehmer) beim Endkunden (mitversicherte Person) aufgrund eines zwischen dem Versicherungsnehmer und der mitversicherten Person abgeschlossenen Werkvertrages eingebaut wurden oder eingebaut werden sollen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Sitz des Versicherungsnehmers als auch der Wohnsitz der mitversicherten Person in der Bundesrepublik Deutschland belegen sind.

### 2. Was ist nicht versichert? (nicht versicherte Sachen)

Nicht versichert sind:

- a. Sachen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingebaut werden bzw. eingebaut werden sollen,
- b. Sachen, die nicht im Garantiezertifikat aufgeführt sind,
- c. Sachen, die nach dem Einbau gewerblich genutzt werden bzw. gewerblich genutzt werden sollen,

Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit der Sache Geld verdient wird oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt (beispielsweise Zahnarztstuhl, Waschtisch im Frisörsalon, Küchengegenstände in der Gastronomie). Dieser Ausschluss gilt nicht für Sachen in langfristig an Privatpersonen vermieteten Immobilien;

- d. Sachen, die in Kraft-, Luft und Wasserfahrzeugen eingebaut werden oder werden sollen,
- e. Sachen, die bereits eingebaut waren oder in Benutzung genommen wurden,
- f. Sachen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Garantiezertifikates älter als 12 Monate sind, ausschlaggebend hierfür ist das Datum des erstmaligen Kaufs der Sache als Neuware,
- g. Einzelanfertigungen, Prototypen,
- h. Verschleißteile,
- i. Sicherungen für elektrische Leitungen und elektrische/elektronische Geräte,
- j. Glas.

### 3. Welche Defekte und Schäden sind versichert?

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn im Versicherungszeitraum Defekte oder Schäden an der versicherten Sache auftreten bzw. erstmalig bekannt werden.

Die Defekte oder Schäden müssen durch eine der folgenden Ursachen hervorgerufen worden sein:

- a. Material-, Konstruktions- oder Fabrikationsfehler,
- b. innere Betriebsschäden,
- c. Über- oder Unterspannung,
- d. Blitzschlag,
- e. Beschädigungen beim Einbau.

Werden diese Defekte oder Schäden durch den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person grob fahrlässig verursacht, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### 4. Welche Defekte und Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- a. Defekte und Schäden an im Garantiezertifikat genannten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person bereits bei Versicherungsbeginn bekannt waren,
- b. vorsätzlich verursachte Beschädigungen,
- c. Schäden an anderen Sachen, die nicht im Garantiezertifikat genannt sind, einschließlich möglicher Folgeschäden,
- d. Vermögensschäden.

## 5. Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalls?

### Reparatur und Ersatz

Entschädigt werden die Kosten einer Reparatur der versicherten Sache mithilfe neuer oder gebrauchter Teile gleicher Art und Güte. Falls eine Reparatur aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist (Totalschaden), werden die Kosten für den Austausch der defekten Sache durch eine technisch gleichwertige Sache entschädigt. Ein wirtschaftlicher Totalschaden im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die bei der Reparatur der versicherten Sache anfallenden Kosten die Kosten für den Austausch der versicherten Sache übersteigen.

Die reparierte oder neu eingebaute Sache ist dann im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes mitversichert. Der Versicherungszeitraum verlängert sich hierdurch nicht.

Folgende notwendige und schadenbedingte Kosten sind versichert:

- Kosten für Ersatz- und Austauschteile,
- An- und Abfahrtskosten des Handwerkers,
- Lohnkosten für den Aus-/Einbau- und/oder die Reparatur,
- Kosten für Verbrauchsmaterialien.

Sofern die versicherte Person nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden die Bruttobeträge angesetzt.

## 6. An wen erbringt der Versicherer die Leistung?

Anspruchsberechtigt dem Versicherer gegenüber ist ausschließlich die jeweilige mitversicherte Person. Die jeweilige mitversicherte Person hat einen Direktanspruch gegen den Versicherer. Einer Zustimmung des Versicherungsnehmers bedarf es für die Geltendmachung des Leistungsanspruchs nicht.

Die Hand schafft Wert GmbH führt im Namen und Auftrag des Versicherers die Schadenbearbeitung durch. Im Schadenfall kann die mitversicherte Person direkt auf die Hand schafft Wert GmbH zugehen und den Anspruch aus der Versicherung direkt bei der Hand schafft Wert GmbH geltend machen.

## 7. Auf welche Höhe wird die Ersatzleistung begrenzt?

Die Basis der Beitragsberechnung ist jeweils der Kaufpreis der versicherten Sache (wie im Garantiezertifikat angegeben). Die Leistung des Versicherers ist auf dieser Basis wie folgt begrenzt:

Die Ersatzleistung für Materialkosten ist auf maximal 150% des Kaufpreises der versicherten Sache begrenzt. Dies gilt auch im Totalschadenfall.

Die Ersatzleistung für An-/Abfahrtskosten, Lohnkosten für Ein-/Ausbau und Reparatur sowie Verbrauchsmaterialien ist insgesamt auf 300% des Kaufpreises der versicherten Sache begrenzt.

Sofern die versicherte Person nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden die Bruttobeträge angesetzt.

## 8. Wie lange besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt für jede versicherte Sache zu dem im jeweiligen über die Hand schafft Wert Plattform erstellten Garantiezertifikat angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Anmeldung, die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der jeweiligen Einmalbeiträge.

Der Versicherungsschutz endet für jede versicherte Sache zu dem auf dem jeweiligen Garantiezertifikat angegebenen Zeitpunkt, spätestens mit Ablauf des 30. Kalendermonats ab Eingang des Einmalbeitrags für die jeweilige versicherte Sache.

## 9. Was ist im Schadenfall zu tun?

Nach Kenntniserlangung des Schadens hat die mitversicherte Person diesen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Wendet sich die mitversicherte Person im Schadenfall an den Versicherungsnehmer, wird dieser die mitversicherte Person auf ihre Meldeobligationen gegenüber dem Versicherer hinweisen.

Im Übrigen gelten die Obliegenheiten unter C.11.

## **Teil C Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Parteien des Gruppenversicherungsvertrages und der mitversicherten Personen**

### **1. Beginn des Gruppenversicherungsvertrages/Pflichten des Versicherungsnehmers**

Der Gruppenversicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der mitversicherten Person zusammen mit dem Garantiezertifikat alle seitens des Versicherers über die Hand schafft Wert Plattform zur Verfügung gestellten Informationen zu übermitteln.

### **2. Versicherungsbeitrag**

#### **2.1 Beitragszahlung**

Für jedes neu erstellte Garantiezertifikat wird jeweils ein eigenständiger Einmalbeitrag fällig.

Die Basis der individuellen Beitragsberechnung ist jeweils der Kaufpreis der versicherten Sache.

#### **2.2 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner gegenüber dem Versicherer ist für jeden fällig werdenden Einmalbeitrag der Versicherungsnehmer.

Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines fälligen Einmalbeitrags in Verzug, ist an seiner Stelle die jeweils betroffene mitversicherte Person berechtigt, den fälligen Beitrag an den Versicherer zu zahlen. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer einmalig in Textform auf den Verzug hinweisen (Mahnung). Zahlt der Versicherungsnehmer den fälligen Einmalbeitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mahnung, wird der Versicherer die mitversicherte Person über den Zahlungsverzug des Versicherungsnehmers informieren. Tritt nach Fälligkeit, aber vor Zahlung des Einmalbeitrages, der Versicherungsfall ein, wird der Versicherer die mitversicherte Person unverzüglich über den Zahlungsverzug in Kenntnis setzen, ohne dass es einer Mahnung des Versicherungsnehmers bedarf.

Der Versicherer muss die Zahlung der mitversicherten Person auch dann annehmen, wenn er die Zahlung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückweisen könnte.

#### **2.3 Aufrechnungsbeschränkung**

In Abweichung von §35 VVG kann der Versicherer eine fällige Beitragsforderung nicht gegen eine Forderung aus diesem Versicherungsvertrag aufrechnen, wenn die Forderung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einer mitversicherten Person zusteht, vorausgesetzt die mitversicherte Person kann nachweisen, dass sie alle Einmalbeiträge in Bezug auf ihre Garantiezertifikate an den Versicherungsnehmer tatsächlich gezahlt hat.

### **3. Fälligkeit der einzelnen Einmalbeiträge, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

#### **3.1 Fälligkeit der einzelnen Einmalbeiträge**

Für jedes neu hinzukommende Garantiezertifikat ist jeweils ein eigenständiger Einmalbeitrag zu zahlen. Der jeweilige Einmalbeitrag ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Generierung des jeweiligen Garantiezertifikats zu zahlen.

#### **3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird ein fälliger Einmalbeitrag nicht rechtzeitig nach C3–3.1 gezahlt, so kann der Versicherer von der Mitversicherung der jeweiligen Sache zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### **3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wird ein fälliger Einmalbeitrag nicht rechtzeitig nach C3–3.1 gezahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des jeweiligen Einmalbeitrags eingetretenen Versicherungsfalls bzgl. des konkret betroffenen Garantiezertifikats nicht zur Leistung verpflichtet.

Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung eines Einmalbeitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die jeweilige Nichtzahlung zu vertreten hat.

Der Versicherer verzichtet auf sein Leistungsverweigerungsrecht, wenn die mitversicherte Person den fälligen Einmalbeitrag unverzüglich nach Mitteilung über den Zahlungsverzug des Versicherungsnehmers nach C2–2.2 an den Versicherer leistet.

#### **3.4 Keine neuen Garantiezertifikate im Falle eines Zahlungsverzuges**

Solange sich der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Einmalbeitrages in Verzug befindet, ist die Ausstellung weiterer Garantiezertifikate/Mitversicherung weiterer Sachen für die Zukunft ausgeschlossen.

## **4. Lastschriftverfahren**

### **4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung der einzelnen Einmalbeiträge das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit der einzelnen Einmalbeiträge stets für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte ein fälliger Einmalbeitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

### **4.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Einmalbeiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, ausstehende Einmalbeiträge und zukünftige Einmalbeiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## **5. Beitrag und Informationspflicht bei Widerruf durch den Versicherungsnehmer**

(1) Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung bezüglich des Abschlusses des Gruppenversicherungsvertrages innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

(2) Im Falle des Widerrufs bezüglich des Abschlusses des Gruppenversicherungsvertrages hat der Versicherungsnehmer alle mitversicherten Personen unverzüglich über den Widerruf zu informieren. Dabei hat der Versicherungsnehmer die versicherten Personen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Widerrufs kein Versicherungsschutz zugunsten der mitversicherten Personen besteht.

## **6. Änderungen/Anpassungen/Stornierungen einzelner Garantiezertifikate**

(1) Der Inhalt eines Garantiezertifikats kann einmalig bis zu 14 Tage nach Abschluss der erstmaligen Eingaben im Online-Portal zur Mitversicherung einer neu versicherten Sache geändert werden. Eine Änderung der Angaben im Sinne des Satzes 1 ist nur zulässig, soweit in Bezug auf die jeweilige versicherte Sache noch kein Schadenfall eingetreten ist. Soweit die Änderungen durch den Versicherungsnehmer erfolgen, verpflichtet dieser sich, der versicherten Person das neue Garantiezertifikat zu übergeben und die versicherte Person darauf hinzuweisen, dass Versicherungsschutz in Bezug auf die im Garantiezertifikat genannte Sache ausschließlich nach Maßgabe des neuen Garantiezertifikats besteht.

(2) Der Versicherungsnehmer kann ein Garantiezertifikat innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der erstmaligen Eingabe im Online-Portal zur Mitversicherung einer neu versicherten Sache stornieren; in diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Storniert der Versicherungsnehmer ein Garantiezertifikat, hat er die jeweils betroffene mitversicherte Person unverzüglich hierüber zu informieren. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer die jeweils betroffene versicherte Person ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Stornierung bzgl. des konkret betroffenen Garantiezertifikats kein Versicherungsschutz zugunsten der mitversicherten Personen in Bezug auf die im Garantiezertifikat benannte Sache besteht.

## **7. Dauer und Ende des Gruppenversicherungsvertrages**

### **7.1 Vertragsdauer**

Der Gruppenversicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### **7.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Gruppenversicherungsvertrag um jeweils ein Jahr.

### **7.3 Kündigung**

In Abweichung von C7–7.2 verlängert sich der Gruppenversicherungsvertrag nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

Mit Wirksamwerden der Kündigung kann der Versicherungsnehmer keine neuen Garantiezertifikate mehr ausstellen und keine neuen versicherten Sachen in den Gruppenversicherungsvertrag einbeziehen.

## 7.4 Nachhaftung im Falle der Kündigung

Im Falle der Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages bleibt der Versicherungsschutz für alle mitversicherten Sachen und Personen, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung in den Gruppenversicherungsvertrag einbezogen wurden, bis zum Ablauf der jeweiligen 30 monatigen Versicherungslaufzeit jedes einzelnen Garantiezertifikats bestehen.

## 8. Veräußerung der versicherten Sache und deren Rechtsfolgen

### 8.1 Übergang der Versicherung

- (1) Wird eine unbewegliche Sache, in die eine in einem Garantiezertifikat genannte Sache vom Versicherungsnehmer eingebaut wurde, veräußert, tritt hinsichtlich der im Garantiezertifikat genannten Sache der Erwerber der unbeweglichen Sache an Stelle des Veräußerers als mitversicherte Person in den Gruppenversicherungsvertrag ein, vorausgesetzt die Sache ist im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs noch immer eingebaut. In Bezug auf die Rechtsfolgen gelten die §§ 95 ff. VVG.
- (2) Wird eine im Garantiezertifikat genannte Sache im ausgebauten Zustand veräußert und verlässt sie den Versicherungsort, tritt der Erwerber der im Garantiezertifikat genannten Sache nicht an Stelle des Veräußerers als mitversicherte Person in den Gruppenversicherungsvertrag ein. In diesem Fall endet der Versicherungsschutz für die im Garantiezertifikat genannte Sache mit Vollendung des Erwerbsvorgangs.

### 8.2 Anzeigepflichten

- (1) Eine Veräußerung i. S. d. C 8–8.1 ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- (2) Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht i. S. d. Absatzes 1 besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- (3) Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung i. S. d. C 8–8.1 zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.
- (4) Eine Veräußerung i. S. d. C 8–8.2 ist dem Versicherer vom Veräußerer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

## 9. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und seiner Vertreter bis zum Vertragsabschluss

### 9.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärungen dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und C 9–9.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Person zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 9.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

#### 9.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C 9–9.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.



## 9.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C9–9.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

## 9.2.3 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag oder die Mitversicherung einzelner Sachen wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

## 10. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Personen und ihrer Vertreter vor Erstellung eines Garantiezertifikats

### 10.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherte Person haben vor Erstellung eines Garantiezertifikats dem Versicherer alle ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, die im jeweiligen Garantiezertifikat benannte Sache mitzuversichern.

Werden die Erklärungen von einem Vertreter des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person abgegeben, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und C10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Person zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherte Person können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ihre Anzeigepflicht nach C10–10.1 Absatz 1, besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen des jeweiligen Garantiezertifikates.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

## 11. Obliegenheiten

### 11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen haben vor Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

Die Kaufbelege bzgl. der im Garantiezertifikat genannten Sachen ist bis zum Ende des jeweiligen Versicherungszeitraums im Original zur Verfügung zu halten.

### 11.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

#### 11.2.1 Schadenminderung

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben sie Weisungen des Versicherers, soweit für sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

#### 11.2.2 Anzeigepflicht

Die mitversicherte Person hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

#### 11.2.3 Auskunfts- und Belegpflicht/Übergang des Eigentums an der versicherten Sache auf den Versicherer

(1) Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer und die mitversicherte Person jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer und der mitversicherten Person billigerweise zugemutet werden kann.

- (2) Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist nach Eintritt des Versicherungsfalles verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- (3) Nach durchgeführter Reparatur hat die mitversicherte Person dem Versicherer die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, unverzüglich zuzusenden.
- (4) Die defekte bzw. beschädigte Sache und die Kaufbelege sind bis zum Abschluss der Schadenbearbeitung zur Verfügung zu halten.
- (5) Auf Verlangen des Versicherers ist diesem der Kaufbeleg bzgl. der defekten bzw. beschädigten Sache im Original zuzusenden.
- (6) Auf Verlangen des Versicherers geht die beschädigte oder defekte Sache kostenfrei in das Eigentum des Versicherers über. Der Versicherer kann bis zum Abschluss der Schadenbearbeitung dieses Recht ausüben.

#### **11.2.4 Dokumentation des Schadenbildes**

- (1) Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen haben das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer eine Veränderung gestattet.
- (2) Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.

### **11.3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung**

#### **11.3.1 Keine Mitversicherung neuer Sachen**

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, ist die Ausstellung weiterer Garantiezertifikate/Mitversicherung weiterer Sachen für die Zukunft ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### **11.3.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen**

**11.3.2.1** Verletzt der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Person entspricht.

**11.3.2.2** Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

**11.3.2.3** Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person nachweist, dass er bzw. sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat.

**11.3.2.4** Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## **12. Weitere Regelungen**

### **12.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 78 f. VVG.

### **12.2 Erklärung und Anzeigen, Anschriftenänderung**

#### **12.2.1 Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen gegenüber der Hand schafft Wert GmbH stehen Erklärungen gegenüber dem Versicherer gleich. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### **12.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person eine Änderung der Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer bzw. der mitversicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Person.

### **12.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung 12.2.2 entsprechend Anwendung.

### **12.3 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### **12.4 Anzuwendendes Recht**

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **12.5 Embargobestimmung**

Siehe Sanktionsklausel in der Anlage.

---

## **Sanktionsklausel**

---

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

---

# Datenschutzhinweise

Direkte Datenerhebung bei Dritten nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

In Bezug auf einen bei unserer Gesellschaft bestehenden Versicherungsvertrag haben Sie uns Ihre personenbezogenen Daten übermitteln.

Personenbezogene Daten von Dritten, z. B. Erwerber oder Erben versicherter Sachen, Immobilienverwalter, Rechtsanwälte, versicherte Personen, Sachverständige, Schadenverursacher oder Zeugen im Schadenfall, nutzen wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VHV Allgemeine Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

## 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VHV Allgemeine Versicherung AG

VHV-Platz 1

30177 Hannover

Telefon: +49 (0)511.907-0

E-Mail-Adresse: [service@vhv.de](mailto:service@vhv.de)

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten

Kontaktadressen oder unter [datenschutzbeauftragter@vhv.de](mailto:datenschutzbeauftragter@vhv.de)

## 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Gesetze, insbesondere gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter [www.vhv.de](http://www.vhv.de) unter der Rubrik Datenschutz abrufen.

Wir verarbeiten Ihre Daten zum Zweck der Durchführung des Versicherungsverhältnisses, der Schadenregulierung, zur Bildung von Rückstellungen, zur Regressprüfung sowie zur Durchsetzung und Abwehr von Haftungsansprüchen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 a), b) und c) sowie Art. 9 Abs. 2 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein

- zur Kontaktaufnahme und Kommunikation,
- zur Bearbeitung und Regulierung von Schäden, soweit Sie an dem jeweiligen Schaden nicht bereits als Versicherungsnehmer beteiligt sind,
- zur Ermittlung von Auffälligkeiten bei der Schadenregulierung,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können,
- zur Erhöhung und Sicherstellung der Datenqualität.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

## 3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Sofern uns Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis gegeben wird, speichern wir diese und nutzen sie gegebenenfalls für die weitere Kommunikation, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

## 4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. So können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht unserer Internetseite [www.vhv.de](http://www.vhv.de) unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. Hierzu zählen u. a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Geldwäscheprävention und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder an Beteiligte von Schadenfällen (bspw. Anspruchsteller) oder mitversicherte Personen, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des jeweiligen Beteiligten erforderlich ist.)

## 5. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie gegebenenfalls in unserer Dienstleisterliste. Sie können die Informationen auch unter den unter 1. genannten Kontaktinformationen anfordern.

## 6. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

## 7. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

### Widerspruchsrecht:

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie ebenfalls unter der oben genannten Adresse geltend machen.

### Beschwerderecht:

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover.

## 8. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gemäß Art. 6 Abs.1 f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

### Einmeldung:

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen.

Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung benachrichtigt.

### Anfragen:

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind.

Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer (als Folge einer HIS-Auskunft) in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Diese Formen der HIS-Nutzung basieren sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnisbestand der Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs.1 b) und f) DSGVO). Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter [www.informa-irf.de](http://www.informa-irf.de). In begründeten Fällen können Sie der HIS-Einmeldung und -Abfrage widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte an die oben unter 1. genannte Adresse.

### Der VHV Gruppe gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G.
- VHV Holding AG
- VHV Allgemeine Versicherung AG
- Hannoversche Lebensversicherung AG
- VHV solutions GmbH
- VHV Dienstleistungen GmbH
- Hannoversche Direktvertriebs-GmbH
- HANNO-CONSULT Beratungs- und Vermittlungs-GmbH
- Pensionskasse der VHV Versicherungen
- VHV Vermögensanlage AG
- HANNO-PENSION-Versorgungs-Management e.V.
- Rhein-Ruhr-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
- VAV Versicherungen-AG, Wien
- VVH Versicherungsvermittlung Hannover GmbH
- WAVE Management AG

## Allgemeine Vertragsinformationen

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

### 1. Identität des Versicherers

VHV Allgemeine Versicherung AG  
 Rechtsform: Aktiengesellschaft  
 Registergericht: Amtsgericht Hannover  
 Registernummer: HRB 57331  
 USt-IdNr.: DE 815 099 837  
 Postanschrift: 30138 Hannover

Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft:	VHV-Platz 1 30177 Hannover (ladungsfähige Anschrift)
--	--

Vorstand: Dr. Sebastian Reddemann, Sprecher / Dr. Thomas Diekmann / Sina Rintelmann / Dr. Angelo O. Rohlfs / Dr. Sebastian Schulz

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Voigt

### 2. Identität der bestandsführenden, vertragsverwaltenden Stelle, der Hand schafft Wert GmbH

Rechtsform: GmbH  
 Registergericht: Amtsgericht Münster  
 Registernummer: HRB 20351  
 USt-IdNr.: 5214/5807/Ü 295  
 Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: Kennedy Ufer 1, 50679 Köln  
 Geschäftsführer: Dominik Kortmann, Olaf Buttkewitz

### 3. Kundenbeziehung

Sie sind Kunde des Versicherungsmaklers oder -vertreters, der diesen Antrag vermittelt hat. Er ist Ihr erster Ansprechpartner in allen, das Versicherungsverhältnis betreffenden Fragen. Des Weiteren werden Sie Kunde der Hand schafft Wert GmbH, die als vertragsführende Stelle die komplette Vertragsverwaltung und -durchführung, u. a. einschließlich des Beitragseinzuges, vornimmt und an die Sie sich ebenfalls wenden können. Die VHV Allgemeine Versicherung AG ist der Versicherer, bei dem Sie versichert sind und der im Schadenfall die Leistung erbringt.

### 4. Bevollmächtigungen der Hand schafft Wert GmbH

Die Hand schafft Wert GmbH ist von der Risikoträgerin, der VHV Allgemeine Versicherung AG, beauftragt und bevollmächtigt, für sie Anträge auf Versicherung entgegenzunehmen, zu prüfen, die Annahme oder Ablehnung dessen im Namen des Versicherers zu erklären, ggf. die Annahme mit einem Versicherungsschein zu dokumentieren, die fälligen Versicherungsbeiträge einschließlich Versicherungssteuer zu erheben und zu inkassieren, bei nicht fristgerechter Zahlung der Erst- oder Folgebeiträge das Mahnwesen gemäß § 37 und § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu betreiben sowie das Versicherungsverhältnis im Namen des Versicherers zu kündigen. Bei der Hand schafft Wert GmbH eingegangene Versicherungsbeiträge gelten mit befreiender Wirkung für den Versicherungsnehmer bzw. Beitragszahler als dem Versicherer zugegangen.

### 5. Zahlungsempfänger für Versicherungsbeiträge und Zahlungsempfänger Gebühren und Zuschläge

Versicherungsbeiträge (einschließlich Versicherungssteuer) werden stets namens und für Rechnung der VHV Allgemeine Versicherung AG erhoben. Gebühren und Zuschläge werden in eigenem Namen und für Rechnung der Hand schafft Wert GmbH erhoben. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei. Etwaige erhobene Zuschläge und Gebühren unterliegen ebenfalls nicht der Umsatzsteuer, da sie als Entgelt für Nebenleistungen einer Vermittlungstätigkeit gelten bzw. nicht beststeuerbar sind.

<p>Bei Fragen zum Umfang des Versicherungsschutzes oder zur Meldung von Schäden wenden Sie sich bitte an die Hand schafft Wert GmbH, Kennedy-Ufer 1, 50679 Köln, <a href="mailto:info@handschafftwert.de">info@handschafftwert.de</a>, <a href="mailto:vertrag@handschafftwert.de">vertrag@handschafftwert.de</a>, <a href="mailto:schaden@handschafftwert.de">schaden@handschafftwert.de</a>, T. 0221 88758831.</p>
--

## **6. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers**

Die VHV Allgemeine Versicherung AG betreibt das Versicherungsgeschäft in den folgenden Versicherungssparten:

- Kraftfahrtversicherung,
- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Sachversicherung inkl. Technische Versicherungen,
- Unfallversicherung,
- Kautionsversicherung.

## **7. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen**

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen.

## **8. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Vertragsbestimmungen.

## **9. Gesamtpreis der Versicherung**

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

## **10. Zusätzliche Kosten**

Bei Beitragsrückständen berechnen wir Mahnkosten; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

## **11. Beitragszahlung**

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

## **12. Gültigkeit des Angebots**

Den Ihnen überreichten Angebots- und Antragsunterlagen liegen die Beiträge, Versicherungsleistungen, Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten.

## **13. Zustandekommen des Vertrages**

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

**14. Widerrufsbelehrung – gilt nur für den Gruppenversicherungsvertrag, nicht für mitversicherte Personen, die dem Gruppenversicherungsvertrag beigetreten sind.**

**Abschnitt 1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise**

**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dies allerdings nur, wenn Sie Ihre Vertragserklärung als Verbraucher abgegeben haben,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Hand schafft Wert GmbH, Kennedy-Ufer 1, 50679 Köln  
E-Mail: [vertrag@handschafftwert.de](mailto:vertrag@handschafftwert.de)

oder

VHV Allgemeine Versicherung AG, 30138 Hannover  
Fax: +49.511.907-89 99, E-Mail: [service@vhv.de](mailto:service@vhv.de)

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

		1/30 des Monatsbeitrags
		bzw.
Anzahl der Tage,		1/90 des Vierteljahresbeitrags
an denen Versicherungsschutz	X	bzw.
bestanden hat		1/180 des Halbjahresbeitrags
		bzw.
		1/360 des Jahresbeitrags

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

**Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

**Abschnitt 2 – Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

**Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen**

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;



5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;  
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;  
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

#### **15. Laufzeit des Vertrages**

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

#### **16. Beendigung des Vertrages**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall,
- für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

#### **17. Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht**

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Hannover. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

## 18. Anzuwendende Sprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

## 19. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Die VHV Allgemeine Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen und erkennen die Entscheidungen des Ombudsmanns bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR als verbindlich an. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

## 20. Aufsichtsbehörde

Wenn Sie als Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch uns als Versicherer nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Wir unterliegen als Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

# Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

## Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

## Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrum-

stände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.